

**H a u p t s a t z u n g**  
**des**  
**Landkreises Schmalkalden-Meinungen**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Mitglieder des Kreistages
- § 4 Vorsitz im Kreistag
- § 5 Erste Kreistagssitzung nach der Wahl
- § 6 Pflichten der Kreistagsmitglieder und der ehrenamtlich tätiger Bürger
- § 7 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 8 Auskunft und Akteneinsicht
- § 9 Kreis- und Finanzausschuss sowie weitere Ausschüsse
- § 10 Ehrenbezeichnung
- § 11 Entschädigung der Kreistagsmitglieder und ehrenamtlich tätiger Bürger
- § 12 Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder und ehrenamtlich tätiger Bürger
- § 13 Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse und die  
Fraktionsvorsitzenden
- § 14 Wegfall der Entschädigungsansprüche
- § 15 Landrat
- § 16 Beigeordnete
- § 17 Bekanntmachungen und Bekanntgaben
- § 18 Männliche und weibliche Form der Funktionsbezeichnungen
- § 19 Inkrafttreten

## **H a u p t s a t z u n g** **des** **Landkreises Schmalkalden-Meiningen**

**Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden–Meiningen hat auf Grund des § 99 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) in seiner Sitzung am 03.09.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:**

### **§ 1** **Name, Gebiet, Sitz**

- (1) Der Landkreis führt den Namen Schmalkalden-Meiningen.
- (2) Das Landratsamt hat seinen Sitz in Meiningen.

### **§ 2** **Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

- (1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen führt ein eigenes Wappen.  
Das Wappen ist geviertet und zeigt in Feld 1 in Gold auf einem grünen Dreieck eine schwarze Henne mit rotem Kamm und roten Lappen, in Feld 2 in Blau einen siebenmal von Silber über Rot geteilten, golden gekrönten Löwen mit goldener Bewehrung, in Feld 3 in Blau eine schrägrechte goldene Lanze mit einer rot-weiß geviertelten Fahne, deren linker Rand in jedem Feld eine halbkreisförmige Einbuchtung zeigt; Feld 4 ist neunmal von Schwarz über Gold geteilt und mit einem schrägrechten grünen Rautenkranz belegt.
- (2) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.
- (3) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen führt eine Flagge.  
Die Flagge ist geviertet, wobei Feld 1 und 3 grün und Feld 2 und 4 weiß sind. In der Mitte befindet sich das Kreiswappen.

### **§ 3** **Mitglieder des Kreistages**

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

### **§ 4** **Vorsitz im Kreistag**

Der Vorsitzende des Kreistages leitet die Kreistagssitzungen, im Falle seiner Verhinderung der Landrat.

### **§ 5** **Erste Kreistagssitzung nach der Wahl**

Der Kreistag tritt spätestens am 14. Tag nach Beginn der Amtszeit zusammen. Er wird vom Landrat einberufen.

## **§ 6**

### **Pflichten der Kreistagsmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Bürger**

Die Kreistagsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Bürger haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

## **§ 7**

### **Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

- (1) Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung durch Handschlag zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Pflichten.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

## **§ 8**

### **Auskunft und Akteneinsicht**

- (1) Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und den der Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
- (2) Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
- (3) Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

## **§ 9**

### **Kreis- und Finanzausschuss sowie weitere Ausschüsse**

- (1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Kreis- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse).
- (2) Die Ausschüsse werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zusammengesetzt. Dies gilt auch für andere Gremien, bei deren Besetzung dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen ist, soweit keine anderen besonderen Regelungen bestehen.
- (3) Die Bildung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und die Aufgaben des Kreis- und Finanzausschusses und der weiteren Ausschüsse regeln die Geschäftsordnung und die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Ehrenbezeichnung**

Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens des Kreises beigetragen haben, können auf Beschluss des Kreistages geehrt werden.

## **§ 11**

### **Entschädigung der Kreistagsmitglieder und ehrenamtlich tätiger Bürger**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und weiterer Ausschüsse, der Fraktionen, an notwendigen Besprechungen oder anderen Veranstaltungen entsteht, einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 Euro sowie für die notwendige Teilnahme an Kreistags- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,- Euro.
- (2) Der Vorsitzende der Kreistages erhält pro geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 35,- Euro.
- (3) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten für die notwendige Teilnahme an Ausschuss-, Beirats- oder sonstigen Sitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,- Euro.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 3 festgesetzten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag darf nicht mehr als ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Kreistagsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten die Fahrtkosten, die ihnen im Rahmen ihrer notwendigen ehrenamtlichen Tätigkeit durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, nach den Bestimmungen des Thüringischen Reisekostengesetzes erstattet.  
Bei Benutzung eines eigenen Kfz's wird eine Entschädigung von 0,30 Euro pro Kilometer gewährt.  
Dies gilt auch für Fahrten zu Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet.  
Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
- (6) Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit außerhalb des Landkreisgebietes für einen weiteren Ausschuss oder eine Fraktion trifft der Kreis- und Finanzausschuss.  
Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Landrat.
- (7) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Kreistagsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Bürger Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Thüringischen Reisekostengesetzes.  
Bei der Benutzung eines eigenen Kfz wird eine Entschädigung von 0,30 Euro pro Kilometer gewährt.  
Soweit als Reisekostenvergütung Tagegelder gewährt werden, werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

## **§ 12**

### **Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger**

- (1) Kreistagsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls, soweit dieser durch die infolge der Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen entsteht.  
Das gilt insbesondere für die Teilnahme an Kreistags- und Ausschusssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet.  
Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben.
- (2) Mitglieder des Kreistages und ehrenamtlich tätige Bürger, die Arbeiter und Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls.  
Selbständig Tätige erhalten eine Entschädigung von 15,- Euro pro volle Stunde als Verdienstauffallpauschale, soweit durch die ehrenamtliche Tätigkeit Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit tatsächlich entstanden ist.  
Sonstige Mitglieder des Kreistages und ehrenamtlich tätige Bürger, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 95 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- Euro je volle Stunde.  
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag, der die notwendigen Nachweise enthalten muss, gewährt.  
Pauschalentschädigungen nach den Sätzen 2 und 3 werden für maximal 4 Stunden pro Tag gewährt.

### **§ 13**

#### **Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Die Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 11 und 12 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine weitere Entschädigung.
- (2) Die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse erhalten monatlich einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 100,- Euro.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden beträgt 100,- Euro.
- (4) Stellvertreter von Ausschuss- bzw. Fraktionsvorsitzenden erhalten für eine Sitzung, die sie bei Verhinderung des Vorsitzenden leiten, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 15,- Euro.

### **§ 14**

#### **Wegfall der Entschädigungsansprüche**

- (1) Ansprüche auf Entschädigung nach den §§ 11 – 13 dieser Hauptsatzung entfallen, wenn ein Kreistagsmitglied seine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 2 Monate nicht wahrnimmt, für die über 2 Monate hinausgehende Zeit der Nichtwahrnehmung des Ehrenamtes.
- (2) Ansprüche auf Sitzungsgeld nach den §§ 11 – 13 dieser Hauptsatzung entfallen, wenn ein Kreistagsmitglied oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger zeitanteilig weniger als die Hälfte an einer Sitzung teilgenommen hat.

## **§ 15 Landrat**

- (1) Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm nach § 107 ThürKO obliegenden Aufgaben.

Als laufende Angelegenheiten gelten auch:

a) Veräußerungen von Vermögen sowie sonstige grundstücksbezogene Rechtsgeschäfte des Landkreises

- ◆ bis 75.000 €, soweit das Rechtsgeschäft zum vollen Wert und zu ansonsten verkehrsüblichen Bedingungen erfolgt.
- ◆ zur Erfüllung gesetzlicher Veräußerungspflichten, wenn ein angemessener, den jeweiligen Rechtsvorschriften entsprechender Gegenwert, erzielt wird.

Dies gilt jedoch nicht für die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen und von Sachen mit besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen oder denkmalpflegerischen Wert.

b) Vergabe von

- ◆ Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnungen für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 50.000,- Euro,
- ◆ Bauleistungen einschl. Straßenbauleistungen bis 50.000,- Euro,
- ◆ Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 2.500,- Euro;

c) Stundungen bis 25.000,- Euro und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 2.500,- Euro;

d) Entscheidungen zu überplanmäßigen Ausgaben bis 25.000,- Euro und außerplanmäßige Ausgaben bis 12.500,- Euro;

e) Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht überschreitet;

f) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 15.000,- Euro.

- (3) Dem Landrat werden gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
- ◆ die Vergabe von Leistungen bis zu einem Betrag von 125.000,- Euro im Einzelfall
  - ◆ die Entscheidung zu überplanmäßigen Ausgaben bis 50.000,- Euro und zu außerplanmäßigen Ausgaben bis 25.000,- Euro
  - ◆ Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 25.000,- Euro
  - ◆ die Anordnung einer hauswirtschaftlichen Sperre.

## **§ 16 Beigeordnete**

- (1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat einen hauptamtlichen Beigeordneten und zwei ehrenamtliche Beigeordnete (Zweiter und Dritter Beigeordneter).

- (2) Bei Verhinderung des Landrats vertreten die Beigeordneten diesen in nachstehender Reihenfolge:
- ◆ Erster Beigeordneter
  - ◆ Zweiter Beigeordneter
  - ◆ Dritter Beigeordneter
- (3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung
- ◆ Zweiter Beigeordneter: 150,- Euro
  - ◆ Dritter Beigeordneter: 100,- Euro.

## **§ 17** **Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im „Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen – zwischen Rennsteig, Werra, Grabfeld und Rhön-“, vollzogen.
- (2) In gleicher Weise vollzieht sich die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises.  
Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.  
Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in Eilfällen in den Tageszeitungen
- Meininger Tageblatt
  - Freies Wort
  - Südthüringer Zeitung.

## **§ 18** **Männliche und weibliche Form der Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

## **§ 19** **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Hauptsatzung vom 25.09.2001 tritt damit außer Kraft.

Meiningen, den 05.10.2009



Luther  
Landrat

